



Staatliches Berufliches Schulzentrum Rosenheim - Berufsschule 1

Berufsvorbereitung: Vier Praktikumswochen

FAQs für Schüler*innen, Eltern und Betriebe

Sind die Praktikumswochen Pflicht?

Ja! Ziel ist es, weitere Einblicke in die berufliche und betriebliche Wirklichkeit zu bekommen. Dabei können Vorstellungen über einen Beruf entstehen, neue Erfahrungen gemacht werden, ein Ausbildungsvertrag angebahnt werden.

Wann finden die Praktikumswochen statt?

Insgesamt sind vier Wochen je fünf Tage Praktikum verteilt über das Schuljahr geplant:

- KW 46: 13.11. - 17.11.
- KW 10: 04.03. - 08.03. (optionale Verlängerung auf KW 11: 11.03. - 15.03.)
- KW 17: 22.04. - 26.04.
- KW 25: 17.06. - 21.06. (optionale Verlängerung auf KW 26: 24.06. - 28.06.)

Muss für jede Praktikumswoche ein anderer Betrieb gewählt werden?

Die Praktika sollen die Berufswahl und das Kennenlernen der eigenen Interessen unterstützen. Dabei ist es den Schüler*innen überlassen, ein einziges Unternehmen für die Praktika zu wählen oder verschiedene Erfahrungen zu sammeln. Somit kann von Woche zu Woche gewechselt werden oder bei einem Betrieb mehrere Wochen absolviert werden.

Wie findet man einen Praktikumsbetrieb?

Wichtige Bausteine beim Kompetenzerwerb rund um die Berufsorientierung sind auch die Wahl des Betriebes/des Unternehmens/der Einrichtung, die selbstständige Kontaktaufnahme, die Gesprächsführung bis zur Unterschrift der Vereinbarung. Hierzu werden in der Schule im Fach Berufliche Handlungsfähigkeit Wege aufgezeigt. Bei Bedarf können und sollen Erziehungsberechtigte gerne unterstützen, beraten und helfen. Die Jugendlichen dürfen sich nicht allein gelassen fühlen.

Welche Praktikumsorte sind geeignet?

Im Grunde genommen jeder! Kleine und große Betriebe, Selbständige, Handwerk, Dienstleistung, Handel, Landwirtschaft, Gesundheitsbranche, Kindertageseinrichtungen, u. v. m.. Arbeiten mit möglichen Gesundheitsgefährdungen, z. B. durch Lärm, Gefahrstoffe, Hitze, Chemikalien sind unzulässig, ebenso Arbeiten, die ein hohes Unfallrisiko bergen.

Gibt es für das Praktikum eine Art Arbeitsvertrag?

Ja und nein. Vor allem große Unternehmen schließen nicht selten einen Praktikumsvertrag ab. Darin stehen die Rechte und Pflichten des Praktikanten sowie die des Unternehmens. Er dient zur beiderseitigen Absicherung. Zwingend ist ein Vertrag nicht vorgeschrieben. Für uns als Schule ist es aber sehr wichtig, dass eine schriftliche Vereinbarung vorliegt. Nur so weiß die Schule, wo und wann der Praktikumspflicht nachgekommen wird. Eine Vorlage finden Sie unter www.bs1ro.de. Die Vereinbarung bzw. der Vertrag soll eine Woche vor Beginn bei der Klassenleitung vorliegen.

Wird das Praktikum vergütet?

Nein, generell wird nicht bezahlt. Aber es liegt im Ermessen des Arbeitgebers, ob es am Ende eine kleine Anerkennung gibt, z. B. ein Geschenk. Das ist aber eine freiwillige Leistung.

Wo gibt es Informationen oder Unterlagen?

Auf der Homepage <https://www.bs1ro.de/was-sie-brauchen/download> finden Sie

- diese FAQs
- ein Informationsschreiben für den gewählten Praktikumsbetrieb und
- eine Praktikumsvereinbarung



Gibt es im Anschluss ein Praktikumszeugnis?

Eine Bestätigung ja! Der Betrieb kann auch ein so genanntes Praktikumszeugnis ausstellen. Darin werden Dauer des Praktikums, Tätigkeit, und z. B. Lern- und Arbeitsbereitschaft, Verhalten, Teamfähigkeit beschrieben. Das ist eine freiwillige Leistung. Ein mündliches Feedback in Form eines Abschlussgespräches wäre auf alle Fälle bereichernd.

Welche Arbeitszeiten gelten?

Es gibt keine Mindeststundenzahl, aber eine Höchststundenzahl. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Danach darf die Dauer der täglichen Arbeitszeit 8 Stunden bzw. in der Woche 40 Stunden nicht überschreiten. Aber es gibt altersbezogene Sonderregeln:

- Jugendliche dürfen höchstens 8,5 Stunden täglich bei entsprechendem Ausgleich an anderen Wochentagen arbeiten.
- Ruhepausen von mindestens 30 Minuten (bei 4 1/2 bis 6 Stunden Arbeitszeit) und 60 Minuten (bei über 6 Stunden Arbeitszeit) müssen festgelegt sein. Ohne Pause darf nicht länger als 4 1/2 Stunden gearbeitet werden.

Ausnahmen: Bereiche wie Gastronomie, Bau und Landwirtschaft. Hier dürfen jeweils elf Stunden täglich nicht überschritten werden. Nicht erlaubt ist eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Wenn der Jugendliche älter als 16 Jahre ist, darf er bis 22 Uhr in Gaststätten, ab 5 Uhr in Bäckereien, ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr in der Landwirtschaft eingesetzt werden.

Darf am Wochenende gearbeitet werden?

Nein und Ja: Praktikanten dürfen grundsätzlich weder an Samstagen noch Sonntagen beschäftigt werden. Aber es gibt auch hier wieder Ausnahmen: In einem Krankenhaus oder Altenheim, in einer Gaststätte, in der Landwirtschaft oder beim ärztlichen Notdienst, dürfen sie sowohl samstags als auch sonntags eingesetzt werden.

Welche Aufgaben darf einer Praktikantin/einem Praktikanten übertragen werden?

Die Praktikanten*innen sollen möglichst viele Bereiche und Arbeitsabläufe kennenlernen, denn das Praktikum dient dem Kennenlernen der Betriebs- und Arbeitswelt. Es kann vorkommen, dass der Betrieb den Jugendlichen bittet, Botengänge zu machen, Semmeln vom Bäcker zu holen oder auch Kaffee zu kochen. Ablehnen sollte man diese „kleinen Aufgaben“ nicht. Aber es ist nicht Sinn des Praktikums, nur Hilfsarbeiten zu erledigen.

Sind die Schüler*innen Unfall versichert?

Ja, denn das Praktikum ist eine schulische Pflichtveranstaltung. Der Schüler/die Schülerin ist bei seiner Tätigkeit außerhalb der Schule versichert, wenn ihm z. B. im Betrieb oder auf dem Arbeitsweg ein Unfall passiert. Allerdings ist nur der direkte Arbeitsweg versichert.

Welche Sicherheitsvorschriften gelten in den Praktikumsbetrieben?

Die Schülerin/der Schüler muss vor Antritt des Praktikums vom Praktikumsbetrieb darauf hingewiesen werden, welche Sicherheitsvorschriften gelten und diese Vorschriften strikt einhalten.

Wer zahlt für einen verursachten Schaden im Praktikumsbetrieb?

Verursacht die Schülerin/der Schüler einen zu verantwortenden Schaden, kommt die Haftpflichtversicherung dafür auf. Doch Vorsicht: Der Versicherungsschutz ist kein Rundum-Schutz. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig, muss man selbst für den entstandenen Schaden aufkommen. Vorsätzlich handelt man, wenn der Schaden absichtlich herbeigeführt wird. Grob fahrlässig, wenn er es auf den Schaden ankommen lässt, obwohl er das Risiko erkennen kann. Die Haftpflichtversicherung besteht in der Regel über die Eltern. Besteht diese Haftpflichtversicherung nicht kann /muss über die Schule eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung in Höhe von 5,70 € sind selbst bzw. von den Eltern zu zahlen.